

KOLLEKTIVVERTRAG

**für land- und forstwirtschaftliche Angestellte
(Gutsangestellte)**

GÜLTIG AB 1. MAI 2007

IN DER FASSUNG AB 1. MAI 2025

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- **Starke Gemeinschaft**
- **Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen**
- **Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen**
- **Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld**
- **Kostenloser Arbeitsrechtsschutz**
- **Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung**
- **Arbeitslosenunterstützung**
- **Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur**

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

**für land- und forstwirtschaftliche Angestellte
(Gutsangestellte)**

GÜLTIG AB 1. MAI 2007

IN DER FASSUNG AB 1. MAI 2025

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

Am 2. April 2025 konnte auf Grundlage der Jahresinflation von 2024 (2,9 %) für die Angestellten der Gutsbetriebe folgender Abschluss erreicht werden:

- Die Werte der **KV-Gehaltstabellen** werden um **+3 %** angehoben.
Somit beträgt das Einstiegsgehalt für Hilfskräfte € 1.883,78 und für Fachkräfte in der niedrigsten Verwendungsgruppe € 2.166,67.
- Die **Lehrlingseinkommen und Entschädigungen für Praktikant:innen** werden um **+3 %** angehoben und betragen im 1. LJ € 889,42, im 2. LJ € 1.001,65, im 3. LJ bzw. 1. LJ zum Berufsjäger € 1.251,01, im 2. LJ zum Berufsjäger € 1.556,04 und für Ferialangestellte/-Praktikant:innen € 892,32.
- Sonstige **geldwerte Leistungen** (Wohnungsentgelt, Beleuchtung, Tag-/Nächtigungsgeld, Hundegeld,...) werden um **+2,9 %** erhöht.

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

		Seite			Seite
§ 1	Geltungsbereich	<u>6</u>	§ 16	Schlichtung von Streitigkeiten	<u>13</u>
§ 2	Geltungsdauer	<u>6</u>	§ 17	Schluss- und Übergangsbestimmungen ..	<u>13</u>
§ 3	Dienstrecht, Beschäftigungsgruppen, Anrechnung, Gehaltsstufen, Praktikantenregelung	<u>7</u>		Anlage I	
§ 3a	Karenzen	<u>8</u>		Beschäftigungsgruppen	<u>15</u>
§ 4	Arbeitszeit und Überstunden	<u>8</u>		Anlage II	
§ 5	Freizeit und Dienstverhinderung	<u>8</u>		Gehaltstabelle	<u>16</u>
§ 6	Urlaub	<u>9</u>		Anlage III zu § 3	
§ 7	Bezüge der Angestellten	<u>9</u>		Lehrlingseinkommen und Praktikantenentschädigung	<u>16</u>
§ 8	Teilzeitbeschäftigte Angestellte	<u>10</u>		ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG 2025	<u>17</u>
§ 9	Sonderzahlungen	<u>11</u>		Zusatzinformation:	
§ 10	Zahlungsfristen	<u>11</u>		Frühere Gehaltsabschlüsse	<u>19</u>
§ 11	Verfall von Ansprüchen	<u>11</u>		<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite</i>	
§ 12	Kündigung	<u>11</u>			
§ 13	Abfertigung	<u>12</u>			
§ 14	Sonderregelung für den Todesfall	<u>12</u>			
§ 15	Rechtsschutz	<u>12</u>			

KOLLEKTIVVERTRAG

für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte)

abgeschlossen zwischen

1. dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien*, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20,
2. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, 9020 Klagenfurt, Museumgasse 5,
3. dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, 8010 Graz, Hamerlinggasse 3,
4. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 19,

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, andererseits.

** Namensänderung mit KV-Geltungsbeginn 1. Mai 2014: „Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien“*

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich:

für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme von Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg.

2. Fachlich:

für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, deren Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben sowie ihre Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Maschinen dienen, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von gewerblichen Unternehmungen, Schulen, Anstalten und Institutionen sowie für andere nicht bäuerliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Der Kollektivvertrag

gilt nicht für die Gutsangestellten in landwirtschaftlichen Gärtnereien und Baumschulen.

(Abs 2 idF ab 1. Mai 2022)

3. Persönlich:

für alle Dienstgeber in den vorangeführten Betrieben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages Mitglied der an ihm beteiligten Arbeitgeberverbände oder der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg waren oder später werden. Ferner für alle Dienstgeber, auf die einer der vorangeführten Betriebe übergeht, sowie für alle Dienstnehmer, die von den genannten Dienstgebern beschäftigt werden und auf die das Gutsangestelltengesetz bzw das Angestelltengesetz Anwendung findet. Personenbezogene Bezeichnungen dieses Kollektivvertrages gelten jeweils für beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am **1. Mai 2007** in Kraft (Diese Ausgabe beinhaltet alle Abschlüsse bis 1. Mai 2025).

2. Er kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 30. Juni bzw 31. Dezember jeden Jahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

3. Die Vertragsbestimmungen über die Bargehaltssätze können von jedem Vertragsteil, unter Einhaltung ei-

ner dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzen mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

4. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen zwecks Erneuerung bzw Änderung des Vertrages zu führen.

5. Für die unmittelbar vor ihrem Erlöschen erfassten Dienstverhältnisse bleiben die gekündigten Vertragsbestimmungen so lange aufrecht, bis sie durch neu vereinbarte Vertragsbestimmungen ersetzt werden.

§ 3 Dienstrecht, Beschäftigungsgruppen, Anrechnung, Gehaltsstufen, Praktikantenregelung

1. Der Dienstgeber hat dem Angestellten unverzüglich nach Dienstantritt bzw. bei Änderung der Arbeitsbedingungen einen Dienstvertrag oder Dienstzettel gemäß § 7 Gutsangestelltengesetz bzw. § 2 AVRAG auszustellen.

(1. idF ab 1. Mai 2025)

2. Es kann im Sinne des Gutsangestelltengesetzes eine Probezeit bis zu einem Monat vereinbart werden. Während der Probezeit ist das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen beidseitig jederzeit lösbar.

3. Die Einstufung hat nach der Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. Funktion des Angestellten gemäß Anlage I (Beschäftigungsgruppen) zu erfolgen. Auf Wunsch des Betriebsrates kann dieser beratend mitwirken.

4. Als Dienstjahre werden für die Einstufung nach Anlage I und II (Gehaltstabelle) angerechnet:

4.1 Dienstzeiten als Angestellter im selben Betrieb oder nach Betriebsübergang gem. § 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) zur Gänze.

4.2 Der nicht berufsmäßige Wehrdienst, Zivildienst oder dem gleichzusetzenden Dienst, in der Höhe der gesetzlichen Wehrdienstdauer. Weiters Ausbildungszeiten im Einvernehmen des Dienstgebers während der Betriebszugehörigkeit zur Gänze.

4.3 Dienstzeiten als Arbeiter im selben Betrieb oder nach Betriebsübergang im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 werden zur Hälfte angerechnet.

(4.3 idF ab 1. Mai 2022)

4.4 Funktions- oder tätigkeitsbezogene Vordienstzeiten bei anderen Betrieben können im Ausmaß bis zu fünf Jahren angerechnet werden.

5. Lehrjahre (Praktikantenjahre) werden bei der Einstufung nicht angerechnet.

6. Gehaltsstufe (Dienstjahre)

Im Rahmen der Anlagen I und II zu § 7 Z 1 u. 2 rückt der Angestellte in den ersten 2 Dienstjahren jährlich, ab dem 3. Dienstjahr zweijährig und ab dem 7. Dienstjahr bis zum 19. Dienstjahr nach jeweils drei vollendeten Dienstjahren in die nächste Gehaltsstufe vor.

Bei Beförderung in eine höhere Beschäftigungsgruppe wird der Angestellte in jene Gehaltsstufe eingereiht, welche seinen anzurechnenden Dienstjahren entspricht. Im schriftlichen Einvernehmen ist auch eine Einstufung in eine niedrigere Gehaltsstufe möglich.

(Pkt 6 idF ab 1. Mai 2019)

7. Die in der Anlage II zu § 7 festgesetzten Gehaltsansätze sind Mindestsätze.

8. Lehrlinge, Jagdlehrlinge und Praktikanten:

a) **Lehrlinge (auch Fischereilehrlinge) sowie Jagdlehrlinge zum Berufsjäger** sind Angestellte in betrieblicher Ausbildung, wobei Jagdlehrlinge vor ihrer Ausbildung die 2-jährige Forstfachschule Traunkirchen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben müssen. Die Bezüge von Lehrlingen und Jagdlehrlingen sind in Anlage III Pkt 1 und 2 festgesetzt. Mit Ausnahme des § 7 finden die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages auf diese Dienstverhältnisse Anwendung. Unterkunft, sofern im Betrieb vorhanden, Beheizung und Beleuchtung werden bei Bedarf allen Praktikanten vom Dienstgeber gewährt. Im Falle der Nichtinanspruchnahme erhalten die Praktikanten jedoch keine Barablässe. Bei Verpflegung ist die Vergütung mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

b) **Schüler und Studierende**, die während der Ferien eine praktische Tätigkeit in einem Betrieb ausüben, ohne dazu nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung verpflichtet zu sein, gelten als Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages. Ihnen gebührt für die Dauer der Tätigkeit ein Gehalt in der Höhe der Praktikantenentschädigung nach Anlage III Pkt 3. Mit Ausnahme des § 7 finden die Bestimmungen dieses Vertrages auf das Dienstverhältnis Anwendung.

c) **Praktikanten** sind Schüler und Studierende, die zum Zwecke der beruflichen Vor- oder Ausbildung vorübergehend im Betrieb eine nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten. Sie unterliegen insofern den betrieblichen Ordnungsvorschriften und der betrieblichen Weisungsgebundenheit, als dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes unter Berücksichtigung der betrieblichen Organisation erforderlich ist. Praktikanten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Entschädigung nach Anlage III Pkt 3. Mit Ausnahme der §§ 7 und 9 finden die Bestimmungen des Kollektivvertrages Anwendung.

d) **Volontäre** sind Personen, die sich im Betrieb lediglich zum Zwecke aufhalten, die berufliche und betriebliche Praxis kennen zu lernen und in diesem Rahmen freiwillig bestimmte Arbeiten ihrer Wahl unter Anleitung eines fachkundigen Dienstnehmers verrichten. Aus dieser Tätigkeit entsteht kein Anspruch auf Entschädigung, auch die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung.

(Abs 8 idF ab 1. Mai 2022)

9. Im Kollektivvertrag nicht geregelte Fragen

In allen durch diesen Vertrag nicht geregelten Fragen finden insbesondere die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes, des Urlaubsgesetzes, des Elternkarenzurlaubsgesetzes, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und sonstige für Angestellte geltende arbeitsrechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

10. Nebentätigkeiten

Jeder Angestellte hat dem Dienstgeber Nebentätigkeiten, für die er ein Entgelt über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze erzielt, innerhalb von einem Monat schriftlich zu melden. Widerspricht der Dienstgeber innerhalb von 4 Wochen dieser Meldung nicht, gilt die

Nebenbeschäftigung als genehmigt, soweit die betriebliche Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Fachlich einschlägige außerbetriebliche Tätigkeiten sowie Nutzungen der betrieblichen Infrastruktur bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Aus solchen Genehmigungen kann keinerlei Haftung des Dienstgebers abgeleitet werden.

11. Diensterfindungen und betriebliche Verbesserungsvorschläge

Zwischen Dienstgeber und der Betriebsvertretung können Betriebsvereinbarungen über Art und Höhe von Vergütungen an Angestellte für Diensterfindungen und betriebliche Verbesserungsvorschläge getroffen werden.

§ 3a Karenzen

Karenzen während des Dienstverhältnisses, die aus Anlass der Geburt eines Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von insgesamt 24 Monaten für die Vorrückung, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Kündigungsfristen und das Ur-

laubsausmaß angerechnet. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1. Mai 2016 beginnen. Die Höchstgrenze gilt auch für Karenzen nach Mehrlingsgeburten.

(§ 3a gilt ab 1. Mai 2019)

§ 4 Arbeitszeit und Überstunden

1. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. An Samstagen soll tunlichst nicht gearbeitet werden.

2. Überlässt der übertragene Aufgabenbereich jedoch dem Angestellten weitgehend die Einteilung der Arbeitszeit selbst, und ist vom Angestellten im Außendienst regelmäßig in erheblichem Umfang Schutz- und Jagddienst bzw. Aufsichtsdienst mit überwachen der Funktion und Bereitschaftsdienst zu leisten sowie auf Dienstreisen, ergibt sich die Arbeitszeiteinteilung aus der Natur des Dienstes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Angestellten, Freizeit bis zu einem halben Tag zu nehmen und auch den Dienstbereich zu verlassen. Grundsätzlich ist der Vorgesetzte jedoch vorher von der beabsichtigten Abwesenheit zu benachrichtigen.

3. Angestellte können nach den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 auch über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus zu Arbeitsleistungen heran-

gezogen werden. Solcherart angeordnete Überstunden sind entweder durch entsprechende Freizeit im Verhältnis 1 : 1,5 oder durch Überstundenentlohnung abzugelten.

In dringenden Fällen bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Dienstleistung auch an Sonn- und Feiertagen angeordnet werden.

Für Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht (von 19.00 bis 5.00 Uhr früh) gebührt zu dem auf eine Stunde entfallenden Teil, das ist 1/173-tel des Monatsbruttoborgehaltes (§ 7 Zahl 2), ein Zuschlag von 100 % oder Freizeit im Verhältnis von 1 : 2.

(Abs 3 idF ab 1. Mai 2022)

4. Bei Schichtarbeit ist analog dem Arbeiterkollektivvertrag eine betriebliche Vereinbarung zu treffen.

5. Über Gleitzeit bzw. eine andere Verteilung der Normalarbeitszeit ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebsebene eine Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Freizeit und Dienstverhinderung

1. Feiertage:

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen (1. 1., 6. 1., Ostermontag, 1. 5., Christi Himmelfahrt, Pfingstmon-

tag, Fronleichnam, 15. 8., 26. 10., 1. 11., 8. 12., 25. und 26. 12.) gelten die jeweiligen Landesfeiertage (für Burgenland: 11. 11., Kärnten: 19. 3. und 10. 10., Niederös-

terreich: 15. 11. und Steiermark: 19. 3. und 29. 6.) als freie Feiertage. Abweichend kann anstatt des Landesfeiertags auch ein anderer freier Tag vereinbart werden.

(Abs 1 gilt ab 1. Mai 2022)

2. Dienstverhinderung:

Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

(Abs 2 idF ab 1. Mai 2022)

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl Nr 390/1976 vom 7. 7. 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Ein-

führung der Pflegefreistellung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Bezüge der Angestellten

1. Die Bezüge der Angestellten bestehen aus:

- Bargehalt
- Sachbezüge
- Naturalleistungen
- Sondervergütungen
- Aufwandsentschädigungen

2. BARGEHALT

Das Bargehalt wird nach Wirksamwerden dieses Vertrages anhand der in den Anlagen I und II aufgestellten Übersichten der Beschäftigungsgruppen und Gehaltsstufen ermittelt und die Einstufung zwischen dem Angestellten und dem Dienstgeber vereinbart. Die Vorrückung vom Anfangsgehalt in die folgende Gehaltsstufe erfolgt mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Zeit (§ 3 Zahl 6).

3. SACHBEZÜGE UND NATURALLEISTUNGEN

3.1 Dienstwohnung

Im Reviervedienst beschäftigte Angestellte (wie Berufsjäger, Forstwärter und Förster) haben Anspruch auf freie Dienstwohnung, alle anderen Angestellten nur dann, wenn eine Dienstwohnung vorhanden, verfügbar und bezugsfertig ist.

Wird eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen bzw ist keine Dienstwohnung vorhanden, gebührt für die Dauer der Nichtinanspruchnahme Wohnungsentgelt. Dieses beträgt einheitlich für alle Beschäftigungsgruppen monatlich € 229,88.

Die Dienstwohnung hat dem Familienstand entsprechend groß und hygienisch einwandfrei zu sein. Eine allfällige Garten- oder Landnutzung kann betrieblich vereinbart werden.

Die Instandhaltung des Gebäudes und der Dienstwohnung obliegt dem Dienstgeber. Beiträge des Angestellten zu den Betriebskosten können unter Beiziehung des Betriebsrates betrieblich vereinbart werden.

Wenn aus betrieblichen Gründen ein Dienstwohnungswechsel notwendig ist, bleibt der Anspruch auf eine solche aufrecht.

Die Dienstwohnung ist mit Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstnehmer zu räumen.

(3.1 idF ab 1. Mai 2023)

3.2 Beheizung

Hinsichtlich Beheizung der Privat- oder Dienstwohnung sowie Art und Ausmaß des Bezuges ist eine betriebliche Vereinbarung zu treffen. Als Mindestausmaß ist jedenfalls Heizenergie im Gegenwert von 25 rm Brennholz weich oder 20 rm Brennholz hart ofenfertig zerkleinert und zugestellt, beizustellen. Erscheint es aus betrieblichen Gründen zweckmäßig, kann anstelle von Brennholz auch eine andere Energieform zur Verfügung gestellt werden. Zur Berechnung einer Barabläse sind Marktpreise heranzuziehen.

Für nicht verheiztes Brennmaterial besteht kein Anspruch auf Vergütung.

3.3 Beleuchtung

Hinsichtlich Kostenersatz für die Beleuchtung der Dienst- oder Privatwohnung ist eine betriebliche Vereinbarung zu treffen. Dabei ist mindestens ein Betrag von € 18,37 monatlich als Beleuchtungsgeld anzusetzen.

Sind mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, beim selben Betrieb beschäftigt, gebühren die Ansprüche gem Abs 3 Z 1 bis 3 nur einmal.

4. SONDERVERGÜTUNGEN und AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

4.1. Als Sondervergütungen bzw Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

- Reisekosten
- Tages- und Übernachtungsgelder
- Übersiedlungskosten
- Kilometergeld
- Hundehaltung

- Hege- und Fangprämie
- Patronenersatz
- Jägerrecht
- Schmutz- und Gefahrenzulage

4.2 Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgeld

Für Dienstleistungen außerhalb des Dienst- oder Aufgabenbereiches gebührt dem Angestellten der Ersatz der Reisekosten und, als Abgeltung des Mehraufwandes, ein Tages- und Übernachtungsgeld. Dienst- bzw. Aufgabenbereich sind dabei alle im Dienstvertrag oder Dienstzettel vereinbarten Orte. Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn sich der Angestellte zur Erfüllung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienst- bzw. Aufgabenbereiches gelegenen Ort begibt. Ist die Nächtigung am Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nicht möglich, gilt auch die Reise zum und vom nächsten Nächtigungsort dorthin als Dienstreise.

Bei Bahnfahrten wird den Angestellten aller Beschäftigungsgruppen die zweite Klasse vergütet.

Das Tagesgeld beträgt einheitlich € 52,11, das Nächtigungsgeld € 30,63, bei Rechnungslegung über die Nächtigung maximal das Vierfache.

Die angeführten Sätze gebühren bei Dienstreisen von mehr als 4 bis zu 8 Stunden Dauer zur Hälfte, mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden zur Gänze. Trägt der Dienstgeber die Kosten für die Verpflegung, sind vom Tagesgeld für das Frühstück 20 %, das Mittagessen 40 % und das Abendessen 40 % in Abzug zu bringen.

Für Auslandsdienstreisen sind betrieblich gesonderte Vergütungen zu vereinbaren. Bei einer länger als eine Woche dauernden Verwendung des Angestellten außerhalb des Dienstbereiches können anstelle des Tages- und Übernachtungsgeldes Trennungszulagen, welche die Mehrkosten der Lebenshaltung abgelden, vereinbart werden.

4.3. Übersiedlungskosten

Bei Versetzung des Angestellten und Benützung einer Dienstwohnung trägt der Dienstgeber die Übersiedlungskosten zum neuen Wohnort im Inland zur Gänze.

Im Falle des Todes des Angestellten werden die Übersiedlungskosten des Umzugsgutes im Inland zur Gänze übernommen. Eine Beschädigung des Umzugsgutes bei der Übersiedlung bei Inanspruchnahme von betriebseigener Infrastruktur ohne Verschulden des Angestellten ist in angemessenem Umfang zu vergüten.

4.4. Kilometergeld

Hinsichtlich Fahrzeugart und der jährlich zu fahrenden Kilometer ist bei Benützung von angestellteigenen Kraftfahrzeugen im Dienstgebrauch eine betriebliche Vereinbarung zu treffen. Für die Benützung des Fahrzeuges gebührt ein Kilometergeld in Höhe des im öffentlichen Dienst gewährten Kilometergeldes. Als Nachweis ist vom Angestellten ein Fahrtenbuch zu führen.

4.5. Hundehaltung

Hinsichtlich Ersatz für die Kosten der betrieblich notwendigen Hundehaltung ist eine betriebliche Vereinbarung zu treffen. Dabei ist ein Hundegeld von mindestens € 68,96 monatlich anzusetzen.

4.6. Hege- und Fangprämie

Angestellte, die im Auftrag des Dienstgebers verpflichtend Jagddienst ausüben, haben Anspruch auf eine betrieblich zu vereinbarende Hege- und Fangprämie.

4.7. Patronenersatz

Der erforderliche Aufwand (Patronenkosten) für weisungs- und abschlussplangemäß erlegtes Nutz- und Raubwild ist dem Jagdpersonal zu ersetzen. Darüber ist eine betriebliche Vereinbarung zu treffen, worin auch die Lieferung und Versorgung des erlegten Wildes geregelt werden kann.

4.8. Jägerrecht

Landesübliche oder traditionelle Jägerrechte sind betrieblich zu vereinbaren.

4.9. Schmutz- und Gefahrenzulage

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft können im Sinne des § 68 Zahl 5 EstG 1988 Schmutz- und Gefahrenzulagen betrieblich vereinbart werden.

§ 8 Teilzeitbeschäftigte Angestellte

Teilzeitbeschäftigte Angestellte sind Dienstnehmer, die pro Woche weniger als die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Stundenzahl beschäftigt sind.

1. Sie erhalten die Bezüge (Barbezug, Sachbezug bzw. entsprechende Ablösen) im Verhältnis der von Ihnen geleisteten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit gemäß § 4 Z 1.

2. Nimmt ein teilzeitbeschäftigter Angestellter eine Dienstwohnung und die Beheizung gemäß § 7 Z 3 in

Anspruch, hat er dafür jenen Teil des Sachbezugswertes lt. Verordnung des Finanzministeriums für die Beheizung zu ersetzen, welcher der Differenz der geleisteten Wochenstundenzahl auf die Regelwoche entspricht. Der sich so errechnende Betrag kann auch vom Gehalt in Abzug gebracht werden.

3. Wird eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gebührt der Teil des Wohnungsentgeltes, der Beheizung und Beleuchtung, welcher der geleisteten Wochenstundenzahl aliquot entspricht. Sind mehrere

Personen mit gemeinsamen Haushalt im selben Betrieb teilzeitbeschäftigt, gebühren die Ansprüche

nach § 7 3.1 bis 3.3 (Sachbezüge) zusammen höchstens in Höhe eines vollbeschäftigten Angestellten.

§ 9 Sonderzahlungen

1. Der Angestellte erhält gemeinsam mit dem Junigehalt einen Urlaubszuschuss in Höhe des Juni-Bargehaltes und, gemeinsam mit dem Oktobergehalt, ein Weihnachtsgeld in Höhe des Oktober-Bargehaltes, jeweils in Höhe des § 7 Z 2 einschließlich aller vereinbarten Gehaltszulagen. Nicht dazu gehören Bezüge gemäß § 7 Z 3 und 4. Liegt kein Juni- bzw Oktobergehalt vor, ist der letzte Bargehalt zur Berechnung heranzuziehen.

In Betrieben, in denen das Gehalt im Voraus gewährt wird, gebührt das Weihnachtsgeld gemeinsam mit dem November-Bargehalt im Sinne der Bestimmungen dieses Absatzes.

2. Bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres gebühren so viele Zwölftel der Sonderzahlungen, als dies den vollen Monaten der Dienstleistung dieses Jahres entspricht. Angefangene Monate werden tagesweise aliquotiert.

Für Zeiten des Präsenzdienstes, eines Zivil- oder Ausbildungsdienstes, einer Karenz sowie für Zeiten ohne Entgelt gebühren keine Sonderzahlungen. Als Zeiten ohne Entgelt gelten Krankenstände ohne Entgeltfortzahlung, wenn während oder unmittelbar nach Beendigung derselben das Dienstverhältnis beendet wird.

(Abs 2 idF ab 1. Mai 2023)

3. Bei Austritt vor dem 1. Juni bzw vor 1. Oktober gilt für die aliquote Sonderzahlung die Höhe des letzten, vor dem Austritt bezogenen Bargehaltes gemäß Z 1 als Berechnungsgrundlage.

4. Wird ein Arbeiter des Betriebes in das Angestelltenverhältnis übernommen, ist er bei der Bemessung der Sonderzahlungen für das gesamte Kalenderjahr einem Angestellten seiner Gehaltsstufe gleichzustellen. Dabei können die als Arbeiter erhaltenen Sonderzahlungen gegengerechnet werden.

§ 10 Zahlungsfristen

Das Bargehalt wird monatlich im Nachhinein bezahlt. Bei In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages im Vorhinein bezahlte Gehaltsansprüche bleiben aufrecht.

Sachbezüge, welche als Naturalbezüge gewährt werden, können auch im Vorhinein konsumiert werden. Abweichendes kann betrieblich vereinbart werden.

§ 11 Verfall von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, soweit sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Zeitausgleich im Sinne des § 4 Z 2 verfällt, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten nach der zugrunde liegenden Leistung konsumiert wird. Das gilt nicht, wenn der

Dienstgeber einen solchen beantragten Zeitausgleich nicht gewährt.

Ansprüche für Überstunden im Sinne des § 4 Z 3 verfallen, wenn sie nicht drei Monate nach ihrer Leistung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12 Kündigung

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden:

1. Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis durch Kündigung jeweils zum Monatsletzten lösen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie erhöht sich nach

dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate,

dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei Monate,

dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier Monate,

dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

3. Die Kündigungsfrist kann auch durch Vereinbarung nicht unter die in Zahl 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden.

4. Der Angestellte kann das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung der in Zahl 2 festgesetzten Kündigungsfrist lösen.

§ 13 Abfertigung

A Für Eintritte vor dem 1. 1. 2003:

1. Nach den Bestimmungen des § 22 GAngG gebührt dem Angestellten eine Abfertigung. Naturalbezüge (§ 5 Zahl 2 GAngG) sind, unabhängig vom Familienstand, mit dem vollen Wert lt Sachbezugsbewertung in Ansatz zu bringen.

Die Abfertigung wird, soweit sie das Dreifache des Monatsgehaltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig, wenn eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen oder am Ende des Dienstverhältnisses geräumt übergeben wurde. Der Rest der Abfertigung kann vom dritten Monat an in monatlich im Voraus fälligen, gleich hohen Teilbeträgen abgestattet werden. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

2. Der Anspruch des Angestellten auf gesetzliche Abfertigung lt § 22 Zahl 1 GAngG bleibt gewahrt, wenn er das Dienstverhältnis bei Erreichung oder Überschreitung der für jegliche gesetzliche ASVG-Pension erforderliche Altersgrenze bzw wegen Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitspension unter Einhaltung der aufgrund gesetzlicher Ermächtigung kollektivvertraglich vereinbarten Kündigungsfrist auflöst.

3. Im Falle der Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis sind die als Arbeiter beim selben

Dienstgeber zurückgelegten Dienstzeiten, falls diese nicht schon abgefertigt wurden, anzurechnen. Dabei ist das Abfertigungsausmaß für die als Arbeiter erbrachten Dienstzeiten unter Zugrundelegung des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses als Angestellter gebührenden Entgeltes nach den einschlägigen Bestimmungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 zu berechnen und der für die Angestelltendienstzeit gebührenden Abfertigung zuzurechnen. Das so errechnete Ausmaß der Abfertigung darf jedoch jenes Abfertigungsausmaß nicht übersteigen, das gebührt hätte, wäre die gesamte Dienstzeit als Angestellter erbracht worden.

(Abs 2 idF ab 1. Mai 2022)

4. Im Abänderung des Anspruches nach § 22 Zahl 6 GAngG gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Angestellte gesetzlich verpflichtet war, die Abfertigung in voller Höhe des in § 22 Zahl 1 GAngG bezeichneten Betrages.

B Für Eintritte ab dem 1. 1. 2003:

Für Dienstverhältnisse ab 1. Jänner 2003 gelten die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BGBl I 2002/100 idGF). Gleiches gilt für gemäß § 47 BMVG übergetretene Dienstnehmer.

§ 14 Sonderregelung für den Todesfall

1. Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Angestellten, zu deren Erhaltung dieser gesetzlich verpflichtet war, erhalten das volle Gehalt für den Sterbemonat und, im Sinne des Anspruches nach § 23 Zahl 5 GAngG, beginnend am nächsten Monatsersten nach dem Tode, dessen letztes monatliches Bruttobargehalt für ein Monat weiter ausbezahlt.

2. Ist der Tod Folge eines Betriebsunfalls, erhalten die gesetzlichen Erben das volle Gehalt für den Sterbemo-

nat und, anstelle des Anspruches nach § 23 Zahl 5 GAngG bzw anstelle des Anspruches nach Zahl 1, die vollen Bezüge durch 3 Monate, beginnend am nächsten Monatsersten nach dem Tode, weiter ausbezahlt.

3. Die im § 23 Zahl 1 GAngG vorgesehene Frist zur Räumung der Dienstwohnung von verstorbenen Angestellten, die einen Haushalt geführt haben, beträgt drei Monate.

§ 15 Rechtsschutz

Bei allen dem Angestellten im Rahmen der korrekten Verrichtung des Dienstauftrages gegenüber Dritten erwachsenden Rechtsstreitigkeiten im Verwaltungs- u Zivilrecht und deren Rechtsfolgen trägt der Dienst-

geber die Kosten und gewährt ihm Schadloshaltung. Ausgenommen davon sind Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Angestellten und dem Dienstgeber und ihre Rechtsfolgen.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen vor Anrufung der Arbeitsgerichte durch Vertreter der vertrags-

schließenden Parteien in den Bundesländern geschlichtet werden.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages treten alle Bestimmungen des bisherigen Kollektivvertrages, das ist der Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte), gültig seit 1. Mai 1999 für den Bereich der abschließenden Arbeitgeberverbände und der Kammer für Land- u Forstwirtschaft in Salzburg, betreffend die Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Wien, Kärnten, Steiermark und Salzburg samt den jährlichen Zusatzkollektivver-

trägen und einschließlich Protokolle und Anlagen außer Kraft. Die Gültigkeit des letzterwähnten Kollektivvertrages für den Arbeitgeberverband der land- u forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs bleibt davon unberührt.

Die Bedingungen für die Überleitung aller zum In-Kraft-Tretungs-Zeitpunkt beschäftigten Angestellten sind in einem eigenen Übergangs-Kollektivvertrag geregelt.

ZENTRALVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ARBEITGEBER IN NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Dr. Stephan Ottrubay

Mag. Benedikt Abensperg u. Traun

Ing. Rudolf Freudenthal

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN DER STEIERMARK

Dipl.Ing. Alfred von und zu Liechtenstein

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE KÄRNTENS

KomR. Dipl.Ing. Herbert Kulterer

KAMMER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN SALZBURG

Präsident Franz Eßl

Dipl.-Ing. Mag. Nikolaus Lienbacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiterin
Interessenvertretung:

Wolfgang Katzian

Mag.^a Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretär:

Erich Neumärker

Paul Prusa

**Verhandlungsteam der I. u. f. Arbeitgeberverbände
(in alphabetischer Reihenfolge)**

- Dipl. Ing. Gobert Auersperg (LWB Neuhof-Rohrau)
- Dipl. Ing. Hubertus Fladl (Stift Klosterneuburg)
- Dr. Peter Hübner (GF ZAV)
- Mag. Thomas Koller (GF AGV-Kärnten)
- Dr. Franz Maierhofer (GF AGV-Steiermark)
- Dipl. Ing. Hans Mattanovich (Forstdirektion Hollenburg)
- Dipl. Ing. Dr. Kurt Ramskogler (Stiftung Liechtenstein)
- Dipl. Ing. Franz Riegler (Stift Admont)
- Dipl. Ing. Dr. Alexander-Arthur Schmid (Gut Kanzelhof)
- Dipl. Ing. Martin Straubinger (Forstdirektion Foscari)
und als Verhandlungsleiter
- Wolfgang Spari (Forstdirektion Mayr-Melnhof)

Verhandlungsteam der Arbeitnehmerseite:

- KR Ing. Walter Bobolik (Stiftung F. Liechtenstein)
- Ofö. Ing. Rudolf Greier (Esterhazy Betriebe GmbH.)
- Horst Nurschinger (Stift Klosterneuburg)
- Oj. Wolfgang Rudorfer (Forstverw. Donnersbach der ALWA AG.)
- Ofö. Ing. Franz Strodl (Esterhazy Betriebe GmbH.)
- Ofö. Ing. Karl Waldherr (Esterhazy Betriebe GmbH.)
- Anton Degen (GPA-DJP, Wirtschaftsbereich Land/Forst/Nahrung/Genuss)
- Mag. Bernhard Hirnschrodt (GPA-DJP, Wirtschaftsbereich Land/Forst/Nahrung/Genuss)
- Paul Prusa (GPA-DJP, Wirtschaftsbereich Land/Forst/Nahrung/Genuss)

ANLAGE I

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

A

Angestellte, welche einfache Tätigkeiten verrichten.
Jugendliche bis 18 Jahre.

Forst: Hilfskräfte.
Jagd: Hilfskräfte.
Landwirtschaft, Weinbau: Hilfskräfte.
Verwaltung: Hilfskräfte.

B

Angestellte (angelernt), oder mit fachlicher Qualifikation, welche einfache Tätigkeiten unter Anleitung oder im Team verrichten.

Forst: Forstwart, Waldaufseher.
Jagd: Berufsjäger (ohne Revier), Jäger (ohne Revier), Heger, Fischer.
Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.
Verwaltung: Bürogehilfen.

C

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte mit Berufsausbildung oder Fachschule, wenn diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstadjunkt 1. J., Forstwart.
Jagd: Berufsjäger (mit Revier), Jäger (mit Revier), Fischer, Jagdrevierleiter.
Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.
Verwaltung: Bürokräfte.

D

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche auf Anweisung schwierige Tätigkeiten z.T. selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstwart mit Sonderfunktion, Forstadjunkt 2. J.
Jagd: Berufsjäger, Jäger.
Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler (Ldw. Angestellter).
Verwaltung: Sachbearbeiter, Sekretäre.

E

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation oder Erfahrung, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Förster im Team, Funktionsförster.
Jagd: Berufsjäger (mit Sonderfunktion).
Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler mit Sonderfunktion, Kellermeister.
Verwaltung: Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte, Sachbearbeiter.

F

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten und verantworten.

Forst: Forstrevierleiter, Funktionsförster, Forstassistenten, Zugeteilte.
Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter, Kellermeister, Bereichsleiter.
Verwaltung: Abteilungsleiter, Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte.

G

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation und besonderer Verantwortung bei weitgehend selbständiger und leitender Tätigkeit.

Forst: Forstrevierleiter, Förster mit Sonderfunktion, Forstassistenten, Zugeteilte.
Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter.
Verwaltung: Abteilungsleiter, Angestellte mit Sonderfunktion.

H

Angestellte mit Einfluss und Entscheidungsmöglichkeit in der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung und leitender Tätigkeit.

Forst: Wirtschaftsführer, Direktoren.
Landwirtschaft, Weinbau: Geschäftsführer, Direktoren.
Verwaltung: Geschäftsführer, Direktoren, Abteilungsleiter (mit Gesch. Führerverantw.).

K	Forst: Wirtschaftsführer, Forstdirektoren. Landwirtschaft, Weinbau: Güterdirektor. Verwaltung: Geschäftsführer.
Leitende Angestellte mit Gesamtverantwortung und maßgeblichem Einfluss auf die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Führung des Betriebes.	

ANLAGE II

zu § 7 des Kollektivvertrages für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, gültig ab 1. Mai 2025

Das Gehaltschema des Kollektivvertrags vom 1. Mai 2024 wird um 3 % erhöht, die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf die 2. Centstelle gerundet.

Gehaltstabelle

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.883,78	2.166,67	2.338,69	2.570,53	2.827,14	3.110,00	3.357,87	4.228,33	5.581,38
2.	1.921,71	2.207,47	2.385,36	2.624,50	2.883,98	3.172,72	3.426,40	4.314,36	5.692,20
3.	1.980,02	2.274,55	2.455,33	2.701,76	2.970,05	3.266,02	3.528,48	4.444,12	5.862,78
5.	2.058,75	2.364,95	2.555,96	2.809,64	3.089,61	3.397,24	3.668,45	4.620,55	6.097,53
7.	2.162,28	2.484,54	2.684,27	2.949,61	3.244,16	3.566,39	3.850,69	4.852,37	6.400,80
10.	2.267,26	2.608,44	2.814,02	3.095,44	3.404,55	3.744,26	4.044,60	5.092,94	6.721,57
13.	2.335,75	2.687,17	2.900,04	3.187,27	3.508,07	3.855,06	4.165,63	5.246,05	6.922,82
16.	2.405,77	2.767,34	2.986,08	3.284,97	3.611,58	3.973,15	4.289,57	5.402,06	7.128,36
19.	2.453,87	2.819,86	3.044,42	3.352,06	3.683,03	4.051,94	4.375,58	5.511,43	7.271,25

ANLAGE III ZU § 3

Lehrlingseinkommen und Praktikantenentschädigung

(in Euro)

1. Lehrlinge (auch Fischerei-Lehrlinge) gemäß § 3 Abs 8 lit a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:

im ersten Lehrjahr	€ 889,42
im zweiten Lehrjahr	€ 1.001,65
im dritten Lehrjahr	€ 1.251,01

2. Jagdlehrlinge zum Berufsjäger gemäß § 3 Abs 8 lit a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:

im ersten Lehrjahr	€ 1.251,01
im zweiten Lehrjahr	€ 1.556,04

3. Ferialangestellte bzw. Praktikanten gemäß § 3 Abs. 8 lit b) und c):

Die Entschädigung beträgt monatlich: € 892,32

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte)
vom 1. Mai 2007 und in der Fassung vom 1. Mai 2024

zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in
Niederösterreich, Burgenland und Wien
1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftli-
chen Betriebe Kärntens
9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in
Steiermark
8010 Graz, Hamerlinggasse 3

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nah-
rung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Dienstnehmer, die
dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Gel-

tungsbereich des Kollektivvertrages vom 1. Mai 2007
in der Fassung vom 1. Mai 2024 unterliegen.

§ 2 Valorisierung

(1) Die Werte der Gehaltstabelle (Anlage II zu § 7) wer-
den mit 1. Mai 2025 um 3 % erhöht und kaufmännisch
auf die 2. Centstelle gerundet.

(2) Die Lehrlingseinkommen und die Praktikantenent-
schädigungen (Anlage III zu § 3) werden mit 1. Mai
2025 um 3 % erhöht und kaufmännisch auf die 2. Cent-
stelle gerundet.

§ 3 Rahmenrechtliche Änderung

A) Zulagen

Folgende Zulagen werden mit 1. Mai 2025 um 2,9 %
erhöht und kaufmännisch auf die 2. Centstelle gerun-
det.

(1) Das im § 7 Z 3 Unterpunkt 3.1. angeführte Woh-
nungsentgelt wird erhöht auf € 229,88.

(2) Das im § 7 Z 3 Unterpunkt 3.3. angeführte Beleuch-
tungsgeld wird erhöht auf € 18,37.

(3) Das im § 7 Z 4 Unterpunkt 4.2. angeführte Tages-
geld wird erhöht auf 52,11.

(4) Das im § 7 Z 4 Unterpunkt 4.2. angeführte Nächti-
gungsgeld wird erhöht auf € 30,63.

(5) Das im § 7 Z 4 Unterpunkt 4.5. angeführte Hunde-
geld wird von erhöht auf € 68,96.

B) Rahmentext

(1) § 3 Abs 1 lautet geändert:

„Der Dienstgeber hat dem Angestellten unverzüglich
nach Dienstantritt bzw bei Änderung der Arbeitsbe-
dingungen einen Dienstvertrag oder Dienstzettel ge-
mäß § 7 Gutsangestelltengesetz bzw § 2 AVRAG auszu-
stellen.“

(2) Anlage IV zu § 3 „Dienstzettel“ wird ersatzlos gestri-
chen.

§ 4 Geltungsbeginn

Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrags ist der 1. Mai 2025.

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN NIEDERÖSTERREICH,
BURGENLAND UND WIEN

Ing. Rudolf Freudenthal

DI Felix Montecuccoli

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN STEIERMARK

Dipl.Ing. Alfred von und zu Liechtenstein

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE KÄRNTENS

Johannes Thurn-Valsassina

KAMMER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN SALZBURG

Präsident Rupert Quehenberger

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Nikolaus Lienbacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende:
Barbara Teiber MA

Bundesgeschäftsführer:
Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT/NAHRUNG/GENUSS

Vorsitzender:
Gerald Klapal

Wirtschaftsbereichssekretär:
Mag. Andreas Laaber

ZUSATZINFORMATION

Frühere Gehaltsabschlüsse

Gehaltstabelle 2024

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.828,91	2.103,56	2.270,57	2.495,66	2.744,80	3.019,42	3.260,07	4.105,17	5.418,82
2.	1.865,74	2.143,17	2.315,88	2.548,06	2.799,98	3.080,31	3.326,60	4.188,70	5.526,41
3.	1.922,35	2.208,30	2.383,82	2.623,07	2.883,54	3.170,89	3.425,71	4.314,68	5.692,02
5.	1.998,79	2.296,07	2.481,51	2.727,81	2.999,62	3.298,29	3.561,60	4.485,97	5.919,93
7.	2.099,30	2.412,17	2.606,09	2.863,70	3.149,67	3.462,51	3.738,53	4.711,04	6.214,37
10.	2.201,22	2.532,47	2.732,06	3.005,28	3.305,39	3.635,20	3.926,80	4.944,60	6.525,80
13.	2.267,72	2.608,90	2.815,57	3.094,44	3.405,89	3.742,78	4.044,30	5.093,25	6.721,18
16.	2.335,70	2.686,74	2.899,11	3.189,29	3.506,39	3.857,43	4.164,63	5.244,72	6.920,74
19.	2.382,40	2.737,73	2.955,75	3.254,43	3.575,76	3.933,92	4.248,14	5.350,90	7.059,47

Gehaltstabelle 2023

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.695,00	1.949,55	2.104,33	2.312,94	2.543,84	2.798,35	3.021,38	3.804,61	5.022,08
2.	1.729,14	1.986,26	2.146,32	2.361,50	2.594,98	2.854,78	3.083,04	3.882,02	5.121,79
3.	1.781,60	2.046,62	2.209,29	2.431,02	2.672,42	2.938,73	3.174,89	3.998,78	5.275,27
5.	1.852,45	2.127,96	2.299,82	2.528,09	2.780,00	3.056,80	3.300,83	4.157,53	5.486,50
7.	1.945,60	2.235,56	2.415,28	2.654,03	2.919,06	3.209,00	3.464,81	4.366,12	5.759,38
10.	2.040,06	2.347,05	2.532,03	2.785,25	3.063,38	3.369,05	3.639,30	4.582,58	6.048,01
13.	2.101,69	2.417,89	2.609,43	2.867,88	3.156,52	3.468,75	3.748,19	4.720,34	6.229,08
16.	2.164,69	2.490,03	2.686,85	2.955,78	3.249,67	3.575,00	3.859,71	4.860,72	6.414,03
19.	2.207,97	2.537,28	2.739,34	3.016,15	3.313,96	3.645,89	3.937,11	4.959,13	6.542,60

Gehaltstabelle 2022

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.553,62	1.786,94	1.928,81	2.120,02	2.331,66	2.564,94	2.769,37	3.487,27	4.603,19
2.	1.584,91	1.820,59	1.967,30	2.164,53	2.378,53	2.616,66	2.825,88	3.558,22	4.694,58
3.	1.633,00	1.875,91	2.025,01	2.228,25	2.449,51	2.693,61	2.910,07	3.665,24	4.835,26
5.	1.697,94	1.950,47	2.107,99	2.317,22	2.548,12	2.801,83	3.025,51	3.810,75	5.028,87
7.	1.783,32	2.049,09	2.213,82	2.432,66	2.675,58	2.941,34	3.175,81	4.001,94	5.278,99
10.	1.869,90	2.151,28	2.320,83	2.552,93	2.807,86	3.088,04	3.335,75	4.200,35	5.543,55
13.	1.926,39	2.216,21	2.391,78	2.628,67	2.893,24	3.179,42	3.435,55	4.326,62	5.709,51
16.	1.984,13	2.282,34	2.462,74	2.709,24	2.978,62	3.276,81	3.537,77	4.455,29	5.879,04
19.	2.023,80	2.325,65	2.510,85	2.764,57	3.037,54	3.341,79	3.608,72	4.545,49	5.996,88

Gehaltstabelle 2021

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.501,81	1.727,35	1.864,49	2.049,32	2.253,90	2.479,40	2.677,01	3.370,97	4.449,68
2.	1.532,05	1.759,87	1.901,69	2.092,34	2.299,21	2.529,40	2.731,64	3.439,56	4.538,02
3.	1.578,54	1.813,35	1.957,48	2.153,94	2.367,82	2.603,78	2.813,02	3.543,01	4.674,01
5.	1.641,31	1.885,42	2.037,69	2.239,94	2.463,14	2.708,39	2.924,61	3.683,66	4.861,16
7.	1.723,85	1.980,75	2.139,99	2.351,53	2.586,35	2.843,25	3.069,90	3.868,48	5.102,94
10.	1.807,54	2.079,54	2.243,43	2.467,79	2.714,22	2.985,06	3.224,50	4.060,27	5.358,68
13.	1.862,15	2.142,30	2.312,02	2.541,01	2.796,75	3.073,39	3.320,98	4.182,33	5.519,10
16.	1.917,96	2.206,23	2.380,61	2.618,89	2.879,28	3.167,53	3.419,79	4.306,71	5.682,98
19.	1.956,31	2.248,09	2.427,11	2.672,37	2.936,24	3.230,34	3.488,37	4.393,90	5.796,89

Gehaltstabelle 2020

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.478,89	1.700,98	1.836,03	2.018,04	2.219,50	2.441,56	2.636,15	3.319,52	4.381,76
2.	1.508,67	1.733,01	1.872,66	2.060,40	2.264,12	2.490,79	2.689,95	3.387,06	4.468,75
3.	1.554,45	1.785,67	1.927,60	2.121,06	2.331,68	2.564,04	2.770,08	3.488,93	4.602,67
5.	1.616,26	1.856,64	2.006,59	2.205,75	2.425,54	2.667,05	2.879,97	3.627,43	4.786,96
7.	1.697,54	1.950,52	2.107,33	2.315,64	2.546,87	2.799,85	3.023,04	3.809,43	5.025,05
10.	1.779,95	2.047,80	2.209,19	2.430,12	2.672,79	2.939,50	3.175,28	3.998,30	5.276,89
13.	1.833,73	2.109,60	2.276,73	2.502,23	2.754,06	3.026,48	3.270,29	4.118,49	5.434,86
16.	1.888,69	2.172,56	2.344,27	2.578,92	2.835,33	3.119,18	3.367,59	4.240,97	5.596,24
19.	1.926,45	2.213,78	2.390,06	2.631,58	2.891,42	3.181,03	3.435,13	4.326,83	5.708,41

Gehaltstabelle 2019

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.452,74	1.670,90	1.803,57	1.982,36	2.180,26	2.398,39	2.589,54	3.260,83	4.304,28
2.	1.481,99	1.702,37	1.839,55	2.023,97	2.224,09	2.446,75	2.642,39	3.327,17	4.389,73
3.	1.526,96	1.754,10	1.893,52	2.083,56	2.290,45	2.518,70	2.721,10	3.427,24	4.521,29
5.	1.587,68	1.823,81	1.971,11	2.166,75	2.382,65	2.619,89	2.829,05	3.563,29	4.702,32
7.	1.667,52	1.916,03	2.070,07	2.274,70	2.501,84	2.750,34	2.969,59	3.742,07	4.936,20
10.	1.748,48	2.011,59	2.170,13	2.387,15	2.625,53	2.887,52	3.119,14	3.927,60	5.183,59
13.	1.801,31	2.072,30	2.236,47	2.457,99	2.705,36	2.972,97	3.212,47	4.045,67	5.338,76
16.	1.855,29	2.134,15	2.302,82	2.533,32	2.785,20	3.064,03	3.308,05	4.165,98	5.497,29
19.	1.892,39	2.174,64	2.347,80	2.585,05	2.840,29	3.124,78	3.374,39	4.250,32	5.607,48

Praktikanten: € 688,14

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname	Vorname	Titel	geb. TT.MM.JJJJ
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers/inter/offen	☐ Angestellte:r ☐ Arbeiter:in ☐ Zeitarbeitskraft	☐ Lehrling Lj ☐ Schüler:in ☐ Student:in ☐ freier Dienstvertrag ☐ geringfügig beschäftigt ☐ Werkvertrag ☐ Zweitmitgliedschaft
Telefonnummer			
E-Mail			

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni	Branche	Gehaltshöhe brutto	GPA-Beitritt MM.JJJJ
Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni	PLZ	Ort	

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

- ☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname	Vorname	Mitgliedsnummer

Aktionscode



Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben
oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at